



Schulordnung

Präambel

Unser Ziel ist es, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Schülerinnen und Schüler¹, Lehrkräfte, Eltern, Gäste sowie alle anderen Beteiligten – bei uns wohlfühlen. Daher gründet sich unsere Schulordnung auf gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Der respektvolle, höfliche und faire Umgang miteinander ist für uns – auch gemäß unserem Leitbild – unabdingbar. Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft soll seine eigenen Fähigkeiten einbringen können und bestrebt sein, eine tolerante, vertrauensvolle, angst- und gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen; alle haben ein Recht auf ungestörtes Arbeiten und Lernen in der Schule, auf Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Gemeinsam haben wir deshalb in Form Schulordnung Regeln für den Schulalltag aufgestellt. Selbstverständlich können hier nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Jeder Fall kann aber in dem Geist geregelt werden, der in der Präambel beschrieben ist.

I. Aufenthalt auf dem Schulgelände, Schulweg

1. Öffnungszeiten der Schule

Öffnungszeiten des Schulhauses:

- Mo – Do: 6:30-17:00 Uhr
- Fr: 6:30-14:00 Uhr

Ab 6:30 Uhr sind das Foyer und der Ganztagesbereich (GTS) als Aufenthaltsbereich geöffnet. Ab 7:20 Uhr dürfen sich die Schülerinnen und Schüler zu den Klassen- oder Fachräumen begeben.

In den Schulferien gelten gesonderte Öffnungszeiten.

2. Schulweg

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, einen sicheren Weg zur und von der Schule zu wählen und sich auf diesem Weg verkehrsgerecht zu verhalten. Als Schulweg ist stets der kürzeste sichere Weg in angemessener Zeit zwischen Schule und Wohnung zu nehmen. Die Radfahrer orientieren sich am städtischen Radwege-

¹ Sämtliche in dieser Hausordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen beziehen sich immer auf alle Personen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität. Non-binäre Personen sind ausdrücklich eingeschlossen.

plan. Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung in der Schule sowie auf dem unmittelbaren Schulweg zum und vom Schulunterricht versichert. Dazu gehören auch alle von der Schulleitung genehmigten bzw. von Lehrer angesetzten Unterrichtsveranstaltungen. Genauer ist durch die Unfallkasse Baden-Württemberg geregelt.

3. Abstellen und Parken von Fahrzeugen

Fahrräder werden an den vorgesehenen Plätzen im Schulhof und im Fahrradabstellraum abgeschlossen abgestellt (siehe Anhang). Sie sind gegen Diebstahl zu sichern. Die Schule kann bei Beschädigung und Entwendung keine Verantwortung übernehmen. Auf sämtlichen Schulparkplätzen ist das Parken nur mit einer GaR-Parkplakette gestattet. Für Lehrer und Verwaltungsangestellte stehen die Parkplätze am Altbau und in der Tiefgarage zur Verfügung. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Schülerinnen und Schüler eine Parkplakette erwerben. Allerdings dürfen sie nur auf den Parkplätzen bei der Turnhalle und am Altbau im Bereich vor der Schranke parken. Eine Haftung seitens des Schulträgers kann für Fahrzeuge nicht übernommen werden. Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

4. Verlassen des Schulgeländes

Während der schulgebundenen Zeit halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem beaufsichtigten Pausengelände auf. Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 bis 10 müssen in sämtlichen Pausen, auch der Mittagspause, auf dem Schulgelände bleiben. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Sonderregelungen möglich. Diese sind bei den Klassenlehrern schriftlich zu beantragen und werden im Schülerausweis vermerkt. Dieser gilt als Berechtigungsausweis.

5. Aufenthalt von schulfremden Personen

Gäste dürfen sich grundsätzlich nur im Foyer und in der Cafeteria aufhalten. Bei Bedarf melden sie sich im Sekretariat oder bei der zuständigen Lehrkraft an. Alle Lehrkräfte und die Hausmeister sind berechtigt, in begründeten Fällen die Aufenthaltsberechtigung von Personen auf dem Schulgelände zu überprüfen. Ggf. sind unbefugte Personen aufzufordern, das Schulgelände umgehend zu verlassen.

II. Verhalten im Schulhaus und auf dem SchulgeländeVSS

1. Sauberkeit und Ordnung

Alle Schülerinnen und Schüler achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, auf den Fluren, in den Toiletten, im GTS-Bereich und auf dem gesamten Schulgelände. Müll und Wertstoffabfälle sind nach Möglichkeit zu trennen. Müllbehälter für Wertstoffe sind u.a. im Haupteingangsbereich zu finden. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen dazu bei, dieses Gebot umzusetzen. Selbstverursachte Verunreinigungen sind zu beseitigen. Beim Wasserspender und in den Klassenzimmern befinden sich zu diesem Zweck Besen und Handfeger. Der Wasserspender ist nur mit Weithalsflaschen zu benutzen.

2. Mensa und GTS-Bereich

Mensa und Cafeteria sind Begegnungsräume. Hier erwarten wir angemessene Tischsitten und Verhaltensweisen. Dazu gehört auch das Zurückstellen der Stühle an den Tisch, die Einhaltung der Tischverteilung im Raum, das Zurückräumen des Geschirrs und die Entsorgung der Abfälle. Speisen und Getränke von Fremdanbietern dürfen in der Cafeteria, nicht aber in der Mensa konsumiert werden. Servietten und Besteck sind den Konsumenten der Cafeteriaspeisen vorbehalten.

Im Selbstlernzentrum können die Schülerinnen und Schüler der Stufen 10 bis K2 ihre Hausaufgaben erledigen, lernen und Präsentationen vorbereiten. Für die notwendige Recherche stehen PCs und Drucker bereit, die nur für schulische Zwecke benutzt werden dürfen. Von 12:10 bis 17:00 dürfen auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 diese PCs zu schulischen Zwecken verwenden. Ein Gebrauch der PCs zu nicht-schulischen Zwecken wird sanktioniert. Genauer regelt unsere „Nutzungsordnung IT“.

Im Selbstlernzentrum und in der Schülerbibliothek dürfen keine Getränke und Speisen konsumiert werden. In diesen Räumen ist auf besonders darauf zu achten, dass alle Anwesenden in ruhiger Atmosphäre arbeiten und lesen können. Schulranzen sollen in die dafür vorgesehenen Regale gestellt werden.

3. Angemessene Kleidung

Am GaR gibt es keinen vorgeschriebenen Dresscode. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich individuell, aber dem Lernort Schule gemäß kleiden.

4. Wertsachen, Schließfächer, Garderobe

Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertsachen. Daher sollten möglichst nicht mitgeführt oder zumindest nicht unbeaufsichtigt in Jacken oder Taschen gelassen werden. Für Schulmaterialien und persönliche Gegenstände stehen Schließfächer zur Verfügung. Diese können für jeweils ein Schuljahr über die Firma astra direkt online angemietet werden. Jacken und Mäntel können an die Garderobenhaken vor den Klassenzimmern gehängt werden.

5. Lagerung der Schultaschen außerhalb der Unterrichtszeit

Für die Verwahrung der Schultaschen stehen Ablagefächer im Ganztagesbereich zur Verfügung. Die Schultaschen sollen nicht in die Gänge oder vor Notausgängen gelegt werden, weil dadurch die Fluchtwege versperrt werden. Falls die Schultaschen über die Mittagspause in den Klassenzimmern verbleiben, sollten sie in einer Reihe ganz an der Wand abgestellt werden, damit der Boden gereinigt werden kann.

6. Umgang mit fremdem Eigentum

Das Schulgebäude, die Außenanlagen, die Einrichtungen der Schule und das Eigentum anderer sind in jeder Weise zu schonen. Dazu gehören auch die Schulsachen von Mitschülern und die von der Schule angebotenen Materialien.

Schulbücher und Lernmittel sind Eigentum der Stadt und werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bücher müssen mit einem Schutzumschlag eingebunden werden. Bei Klassen- oder Schulwechsel werden sie der Schule zurückgegeben. Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlusts ist Ersatz zu leisten.

7. Fundsachen

Fundsachen sind stets bei den Hausmeistern oder im Sekretariat abzugeben und können dort von ihren Eigentümern abgeholt werden. Der Hausmeister und das Sekretariat entscheiden gemeinsam mit der Schulleitung über den weiteren Verbleib von Liegegebliebenem.

8. Sachbeschädigungen

Für Sachbeschädigungen, die mutwillig oder fahrlässig verursacht werden, haften die Beteiligten und müssen mit entsprechenden Maßnahmen rechnen. Jeder ist verpflichtet Vandalismus gegen Einrichtungen der Schule einschließlich der technischen Geräte und ihrer Verkabelung einer Lehrkraft seines Vertrauens oder den Hausmeistern zu melden. Bei absichtlicher Verschmutzung von Toiletten, Unterrichtsräumen und Fluren wird eine Grundreinigung auf Kosten der Erziehungsberechtigten veranlasst.

9. Plakatieren und Auslegen von Flyern

Plakate werden an den dafür vorgesehenen Flächen befestigt. Aushänge von Schülerinnen und Schülern oder schulexternen Personen bedürfen einer Genehmigung und sind im Vorfeld im Sekretariat abzugeben. Das gleiche gilt für das Auslegen von Flyern. Das Plakatieren im Klassenraum regelt der Klassen- bzw. Fachlehrer.

III. Unterricht und Pausen

1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunde	Uhrzeit
1	7:40 – 8:25
2	8:30 – 9:15
Große Pause	9:15 – 9:35
3	9:35 – 10:20
4	10:25 – 11:10
Kleine Pause	11:10 – 11:20
5	11:20 – 12:05
6	12:10 – 12:55
Mittagspause	12:55 – 13:50
8	13:50 – 14:35
9	14:40 – 15:25
Kleine Pause	15:25 – 15:35
10	15:35 – 16:20
11	16:25 – 17:10

2. Stunden- und Vertretungsplan

Abweichungen vom normalen Stundenplan werden über den Vertretungsplan geregelt. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die digitalen Vertretungspläne in den beiden Eingangsbereichen der Schule entsprechend zu informieren, und zwar sowohl vor Schulbeginn als auch beim Verlassen der Schule nach Unterrichtsende. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Vertretungsplan online über WebUntis einzusehen.

3. Verhalten im Unterricht

Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist verpflichtend und ein Zeichen von Respekt und Selbstdisziplin. Jede Unpünktlichkeit stört die anderen. Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach regulärem Stundenbeginn nicht zum Unterricht erschienen, benachrichtigen die Klassensprecher das Sekretariat. Bis zum Eintreffen der Lehrkraft wartet die Lerngruppe ruhig im Unterrichtsraum bzw. vor dem Fachraum. Essen, Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts sind nicht erwünscht und in Fachräumen grundsätzlich nicht erlaubt. Im Einzelfall entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

4. Besondere Regelungen im Sportunterricht

Aus Sicherheitsgründen sind Uhren und Schmuck vor dem Unterricht abzulegen. Piercing-Schmuck ist so zu sichern, dass kein Verletzungsrisiko besteht. Beim Sport muss Sportbekleidung getragen werden. Wertgegenstände sind vor dem Unterricht bei den Lehrkräften abzugeben. In der Schwimmhalle besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Wertsachen und Kleidung in Münzschließfächern zu verstauen.

5. Ordnung in Unterrichtsräumen

In den Unterrichtsräumen ist die von den Fachlehrern festgelegte Sitzordnung einzuhalten. Nach Beendigung jeder Unterrichtsstunde achten Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler darauf, dass der Unterrichtsraum in einem ordentlichen und sauberen Zustand (Tafel wischen, Licht ausschalten, Abfälle vom Fußboden aufheben, ggf. Raum zuschließen) verlassen wird. Insbesondere nach der letzten Unterrichtsstunde am Vor- und Nachmittag (hierfür bitte Raumpläne bei Untis beachten) sind die Fenster zu schließen, ggf. die Jalousien hochzuziehen, die Stühle hochzustellen und die Tür abzuschließen. Donnerstags wird nicht aufgestuhlt, da an diesem Tag die Tische gereinigt werden. Auf die Einhaltung achten die Fachlehrkräfte und der wöchentlich wechselnde Klassenzimmerdienst. Alle Fach- und Nebenräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. In einigen Räumen gelten eigene Fachraumordnungen.

6. Pausenregelungen

Erste große Pause:

Zu Beginn der ersten großen Pause verlässt die Lehrkraft als letzte Person den Unterrichtsraum. Bei Raumwechsel werden Taschen, Wertsachen u.ä. mitgenommen. Türen, Treppen und Fluchtwege müssen freigehalten werden. Auch Schulanzen dürfen die Fluchtwege nicht versperren. In dieser Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, den angrenzenden Spielplätzen bzw. dem angrenzenden Ringweg auf. Für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe gelten Sonderregelungen, diese werden zu Beginn des Schuljahres und bei Änderungen kommuniziert.

Der Cafeteriabetrieb wird mit dem Betreiber angemessen geregelt.

In Regenpausen ist der Aufenthalt im Schulgebäude gestattet. Regenpausen werden stets durchgesagt.

Zweite große Pause:

Die zweite, kürzere Pause kann auf dem Schulhof, den angrenzenden Spielplätzen oder dem angrenzenden Ringweg verbacht werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auch im Klassenzimmer und auf den Gängen aufhalten. Falls ein Pausensnack oder Getränk besorgt wird, muss dies zu Beginn der Pause geschehen, um Unterrichtsstörungen zu vermeiden.

Kleine Pausen:

Innerhalb der Doppelstundenblöcke gibt es keine einheitlichen Pausen. Die Lehrkräfte entscheiden nach pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten, ob und wann eine kurze Erholungspause stattfindet. Dabei verhalten sich die Schülerinnen und Schüler so, dass Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird. Bei Wechsel des Faches müssen 45 Minuten pro Unterrichtsstunde eingehalten werden.

Mittagspause:

Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich während ihrer Mittagspause nur im Ganztagesbereich, im Foyer, in den ausgewiesenen Arbeitsräumen im Altbau sowie auf dem Schulhof aufhalten. Ein Verlassen des Schulgeländes ist bis einschließlich Klasse 10 nur auf Antrag der Eltern erlaubt (siehe I.4.). Den Schülerinnen und Schülern der Kursstufe steht außerdem der Oberstufenraum zur Verfügung. Schulanzen dürfen die Fluchtwege nicht versperren.

7. Fernbleiben vom Unterricht

7.1 Krankheit

Sind Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres Gesundheitszustands am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Eine weitere schriftliche Entschuldigung muss nur nach Aufforderung vorgelegt werden. Genaueres regelt die Schulbesuchsverordnung.

Die Schulbesuchsverordnung schreibt vor, dass die Entschuldigungspflicht spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen ist. Um ihrer Fürsorgepflicht gerecht werden zu können, benötigt die Schule diese Mitteilung jedoch bereits am ersten Tag der Verhinderung vor der ersten Stunde.

Bei ansteckenden Krankheiten darf die Schule nicht besucht werden. Meldepflichtige Krankheiten müssen aus rechtlichen Gründen genannt werden. Eine aktuelle Liste der meldepflichtigen Krankheiten findet man auf der Homepage des Landratsamts.

Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit schickt die Fachlehrkraft den erkrankten Schüler in Begleitung eines Mitschülers zum Sekretariat. Wenn der erkrankte Schüler den Unterricht nicht weiter besuchen kann, wird dies durch das Sekretariat im digitalen Klassenbuch vermerkt.

7.2 Beurlaubung

Beurlaubungen vom Besuch der Schule sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dazu gehören z.B. besondere familiäre Ereignisse, religiöse Feiertage, kirchliche Veranstaltungen oder die Teilnahme an Wettbewerben. Arztbesuche sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Zuständig für Beurlaubungen sind:

- für die jeweilige Unterrichtsstunde(n) die zuständige Fachlehrkraft,
- für bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen (falls nicht direkt vor oder nach zusammenhängenden Ferienabschnitten) die Klassenlehrkraft/Tutor,
- in allen übrigen Fällen die Schulleitung.

7.3 Befreiung

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächer können Schülerinnen und Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden. Eine Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Unter Umständen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Schülerinnen und Schüler werden von der aktiven Teilnahme am Sport- und/oder Schwimmunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Wenn die Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung offensichtlich ist, bedarf es keines schriftlichen Antrags. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen von der aktiven Teilnahme entbindet nicht automatisch von der Anwesenheit im Sport- und/oder Schwimmunterricht.

IV. Besondere Gegenstände und Situationen

1. Gefährdung

Jede Gefährdung von anderen muss vermieden werden. Insbesondere gehört dazu das Werfen mit Gegenständen. Auch unfallträchtige Spiele sind zu unterlassen. Auf Treppen, an Türen und anderen Engstellen ist besondere Rücksicht geboten. Jeder

ist berechtigt und verpflichtet, Gewalttaten oder Androhungen von Gewalttaten einer Lehrkraft seines Vertrauens oder der Schulsozialarbeiterin zu melden, um (potentielle) Opfer zu schützen.

2. Mobile Endgeräte

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände des GaR und während des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler untersagt. Für Unterrichtszwecke dürfen von Stufe 5-9 ausschließlich digitale Endgeräte aus dem Schullei-gentum verwendet werden.

Mitgebrachte private Geräte müssen unmittelbar nach erstmaligem Betreten des Alt- bzw. Neubaus des GaR ausgeschaltet in dafür vorgesehene Handyschließfächer oder Schließfächer abgelegt werden und dürfen erst beim letzten Verlassen des Alt- bzw. Neubaus des GaR an sich genommen werden. Nach dem Unterricht und frühestens ab der 8. Stunde dürfen Schülerinnen und Schüler das Handy auf dem Schulgelände nutzen, nicht aber im Schulgebäude. Die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen ihre digitalen Endgeräte im Oberstufenraum nutzen.

In dringenden Fällen ist es Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der Schulleitung erlaubt, ihre digitalen Endgeräte zu nutzen.

Wird das private digitale Endgerät entgegen der Regelung mitgeführt und/oder benutzt, tritt eine gestufte Maßnahme in Kraft: Bei einem ersten Verstoß muss das mobile Endgerät im Sekretariat zur Verwahrung abgegeben werden und darf frühestens nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden. Bei einem zweiten Verstoß muss das mobile Endgerät im Sekretariat zur Verwahrung abgegeben werden und die Schulleitung entscheidet über weitere Maßnahmen. Die Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Auf außerunterrichtlichen Aktivitäten beschließen die begleitenden und organisierenden Lehrkräfte eine sinnvolle Regelung zur Nutzung der digitalen Endgeräte.

Das Filmen, das Fotografieren, das Abspielen und die Weitergabe von Videos und Fotos außerhalb des Unterrichts sind auf dem Schulgelände strengstens verboten. Sondererlaubnisse erfolgen durch die Schulleitung bzw. Lehrkräfte.

Eigene Geräte dürfen frühestens ab der 10. Klasse nach Unterzeichnung der Tablet-Nutzungsverordnung für Aufschriebe verwendet werden, sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

3. Nutzungsordnung IT

Für die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Schule gilt die „Nutzungsordnung IT“ in der Fassung vom 12.06.2026. Diese ist Teil der Schulordnung.

4. Haustiere

Haustiere dürfen grundsätzlich nicht mit auf das Schulgelände bzw. in das Schulgebäude genommen werden. Eine Ausnahmegenehmigung wird nach vorheriger Anmeldung für Unterrichtszwecke erteilt.

5. Konsum von Tabak, Alkohol und Drogen; Spiele

Das Rauchen und Vapen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt. Handel und Konsum von Drogen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Der Konsum alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Spiele und Wetten um Geld sind verboten.

6. Waffen und gefährliche Gegenstände

Es ist unbefugten Personen verboten, Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen, mit sich zu führen oder auf andere Weise einzubringen oder zu deponieren (dazu gehören auch Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Reizgas, Laserpointer, Explosionskörper usw.).

7. Krisenfall

Sollte es im Krisenfall notwendig sein, das Schulgebäude zu verlassen, wird ein entsprechender Alarm („Brandalarm“) ausgelöst. Das konkrete Vorgehen und Verhalten wird zu Beginn jeden Schuljahres thematisiert und hängt als Information in den Klassenzimmern aus. Sollte eine anderweitige Gefahrenlage ein bestimmtes Verhalten erfordern, so wird dies mit Hilfe der Lautsprechanlage durchgesagt.

Detaillierte Informationen zum Verhalten bei Notfällen und Krisenereignissen findet man in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

V. Folgen bei Missachtung der Schulordnung

Diese Schulordnung hilft Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, ihre Rechte und Pflichten zu kennen und zu respektieren. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft dürfen und sollen sich daher, wann immer es notwendig ist, gegenseitig an diese Regeln erinnern. Schülerinnen und Schüler, die die Schulordnung nicht beachten, unterliegen den im Baden-Württembergischen Schulgesetz vorgesehenen Ordnungsverfahren bzw. Maßnahmen. Die Schulleitung übt des Weiteren im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht aus.

Anhang

